



Mag.^a Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 18. September 2009
GZ. 13026.0036/7-L1.3/2009

Der Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 17. September 2009 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

KOM (2009) 338 endg. vom 8.7.2009,
Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren
(15573/EU XXIV. GP)

folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

„Stellungnahme an die Europäische Kommission

Der gem. Art. 23e des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit § 31e des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates bevollmächtigte Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Vorschlag der Kommission COM KOM (2009) 338 endg., vom 8.7.2009 betreffend einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren in öffentlicher Sitzung am 17. September 2009 beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Zur Frage der Subsidiarität beschränkt sich der Vorschlag der EK auf die Behauptung, dass der Rechtsakt das Vertrauen in die jeweils andere Rechtsordnung stärken und damit zu einer Verbesserung der gegenseitigen Zusammenarbeit beitragen würde.
2. Wenn man berücksichtigt, dass der Vorschlag im Wesentlichen eine Festschreibung der Rechtsprechung des EGMR beinhaltet, so ist fragwürdig, ob eine dringende Notwendigkeit für den Erlass des Rahmenbeschlusses besteht, da die Mitgliedstaaten ohnedies allgemein verpflichtet sind, sich nach den Urteilen des EGMR zu richten.
3. Die geringe Anzahl der Urteile des EGMR, die sich mit einer Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 lit. a und e EMRK befassen, deutet auch nicht auf einen unbedingt erforderlichen Bedarf eines Rechtsaktes auf diesem Gebiet hin (10 Urteile, die sich mit Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers auseinandersetzen und 37 Urteile, die sich mit dem aus Artikel 6 Abs. 3 lit. a ergebenden Recht befassen, in möglichst kurzer Frist in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden.).
4. Im Zusammenhang mit dem Umfang der durch den RB gewährten Rechte werden den MS erhebliche Kosten auferlegt. Das betrifft insbesondere die Erstreckung des Rechts auf den der verdächtigen Person gewährten Rechtsbeistand, sofern der Verteidiger eine Sprache spricht, die die verdächtige Person nicht versteht. Es besteht kein Grund, in Fällen, in denen der Beschuldigte über einen frei gewählten Verteidiger verfügt, die Kosten der Übersetzung der zwischen ihnen geführten Gespräche auf den Staat zu überwälzen; das ist nur in Situationen gerechtfertigt, in denen dem Beschuldigten Verfahrenshilfe gewährt wird.
5. Die Verpflichtung nach Artikel 3 Abs. 2 des Vorschlags zur schriftlichen Übersetzung derselben geht unter Berücksichtigung der EGMR Rechtsprechung entschieden zu weit. Man denke nur an eine mögliche Verlängerung der Untersuchungshaft, weil eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift erfahrungsgemäß in wenigen Tagen nicht zu bewerkstelligen ist.
6. Unklar ist auch, was unter der Verpflichtung der Schulung von Richtern und Staatsanwälten gemäß Artikel 5 des Vorschlags zu verstehen ist; auszugehen davon ist, dass in jedem MS entsprechende Fortbildungsangebote bestehen; will man jedoch erreichen, dass die Fremdsprachenkenntnisse der Richter und Staatsanwälte auf ein Niveau angehoben werden, welches die Beiziehung eines Dolmetschers erübrigt, so wird in die nationale Aus- und Fortbildungsvorschriften eingegriffen.

7. Insgesamt erscheint der Vorschlag daher im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip problematisch, weil er die MS einseitig mit Kostenfolgen belastet, ohne endgültig den Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen des RB neben den ohnedies nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK garantierten Rechten notwendig und erforderlich ist, um die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden zu verbessern. Dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren kann daher in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.“

Hievon beehre ich mich Mitteilung zu machen und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Barbara Prammer

Einschreiben

An den
Präsidenten der
Europäischen Kommission
Herrn José Manuel BARROSO

Europäische Kommission
1049 Brüssel
BELGIEN